

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Transformation im Sinne der Empfehlung der Vertragskommission nach § 35 des Rahmenvertrags nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein vom 30.11.2021**

**Zwischen dem**

**Kreis Rendsburg-Eckernförde**

**Der Landrat**

**Ritterstraße 10, 24768 Rendsburg**

**(Leistungsträger)**

**vertreten durch die Koordinierungsstelle soziale Hilfen**

**der schleswig-holsteinischen Kreise**

**Anstalt des öffentlichen Rechts**

**(KOSOZ AöR)**

**Hopfenstraße 2d, 24114 Kiel**

**und**

**Lebensgemeinschaft Hof Saelde e.V.**

**Unterschoothorst 10**

**24353 Ascheffel**

**(Leistungserbringer)**

**wird für das Leistungsangebot**

**besondere Wohnform als Lebens- und Arbeitsgemeinschaft**

**folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:**

*al Wehde 21/6.22 ✓*

## **§ 1**

### **Allgemeines**

- (1) Dieser Transformationsvertrag ändert den bis 31.12.2021 geltenden öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 14.08.2019 zur Überleitung nach § 33 LRV und die zuvor geltende Leistungsvereinbarung des alten Rechts. Ziel ist eine Transformation der Erbringung der Leistungen der Eingliederungshilfe und die Anpassung an die Empfehlung der Vertragskommission nach § 35 des Rahmenvertrags nach § 131 SGB IX (LRV) zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein vom 30.11.2021 mit Wirkung ab 1. Januar 2022.
- (2) Dieser Transformationsvertrag stellt keine abschließende Umsetzung der Vorgaben des SGB IX dar. Die durch den Transformationsvertrag geschlossenen Festlegungen entfalten keine präjudizierende Wirkung auf künftige Vereinbarungen nach §§ 125 ff. SGB IX. Dies gilt insbesondere auch für die unter § 2 Abs. 1 benannten Inhalte dieses Vertrages.
- (3) Die Vertragsparteien beabsichtigen, innerhalb der Laufzeit dieses Vertrages durch zielgerichtete Verhandlungen die weitergehenden Regelungen des SGB IX und des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX in eine neue individuelle Leistungs- und Vergütungsvereinbarung umzusetzen.

## **§ 2**

### **Inhalt des Vertrages**

- (1) Die Regelungen in den §§ 5 (nur Leistungspauschale), 7 und § 12 hinsichtlich des 2. Halbsatzes von Absatz 1 und hinsichtlich Absatz 2 der bis 31. Dezember 2021 geltenden Überleitungsvereinbarung werden ersetzt durch die nachfolgenden Regelungen.
- (2) Die Vertragspartner vereinbaren, in diesem Vertrag die folgenden Punkte neu:
  1. den zu betreuenden Personenkreis nach den Regelungen des § 15 LRV,
  2. Leistungsinhalte nach Abschnitt 2 LRV einschließlich der Differenzierung bei Leistungen nach § 78 SGB IX im Sinne dieser Regelung (§ 78 Abs. 2 SGB IX),
  3. Regelungen zur Wirksamkeit nach § 12 LRV und dem Beschluss der Vertragskommission LRV SGB IX vom 29.03.2021
  4. und die Ausgestaltung eines oder mehrerer Zeitkorridors/-e nach § 21 Abs. 6 LRV
  5. Regelungen zur Aufteilung der Flächen und zum Inventar

## **§ 3**

### **Personenkreis/ Geltungsbereich**

- (1) Aufgenommen in die besondere Wohnform der Lebens- und Arbeitsgemeinschaft und unterstützt werden,
  - a) Menschen mit Beeinträchtigungen, die sowohl tagsüber auf dem Hofbetrieb einer Arbeit nachgehen können und wollen,

b) Menschen mit einer Beeinträchtigung, die tagsüber einer Beschäftigung/Tagesstruktur auf dem Hofbetrieb nachgehen bzw. nachgehen wollen,

und die Voraussetzungen des § 99 SGB IX erfüllen und deren Teilhabe am Leben in der Gesellschaft behindert ist.

Die Notwendigkeit einer Unterstützung ergibt sich aus Einschränkungen an einer gleichberechtigten Teilhabe in der Gesellschaft, welche aus der Wechselwirkung zwischen Diagnose nach ICD mit einstellungs- und / oder umweltbedingten Barrieren resultiert. Die Feststellung hierüber erfolgt durch den Leistungsträger im kooperativen Austausch mit dem Leistungsberechtigten im Rahmen des Teilhabe- und Gesamtplanverfahrens nach SHIP<sup>1</sup> im Prozess – Schritt Bedarfsfeststellung.

Festgestellte Teilhabebeeinträchtigungen werden vom Leistungsträger nach ICF 9 Lebensbereichen zugeordnet:

1. Lernen und Wissensanwendung,
2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen,
3. Kommunikation,
4. Mobilität,
5. Selbstversorgung,
6. häusliches Leben,
7. interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,
8. bedeutende Lebensbereiche und
9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben.

Nicht aufgenommen und weiter unterstützt werden Menschen,

- die nicht auf dem Hof mit leben und mitarbeiten möchten,
- die in der grundpflegerischen Versorgung nicht nur vorübergehend unselbständig sind, die Handlungen nicht ausführen können und auch über keine Ressourcen diesbezüglich mehr verfügen, d.h. für die grundpflegerische Versorgung reicht es nicht mehr aus, wenn die Pflegeperson motiviert oder anleitet, sodass die Aktionen nahezu komplett von der Pflegeperson übernommen werden müssen.
- die akut selbstgefährdend und / oder fremdgefährdend sind,
- die akut illegale Drogen konsumieren,
- die Teilnehmer an einem Drogen-Substitutionsprogramm sind,
- deren Mobilität so stark eingeschränkt ist, dass eine angemessene Unterstützung durch die vereinbarte Strukturqualität nicht sichergestellt werden kann (z.B. Rollstuhlfahrer),
- bei denen eine akut behandlungsbedürftige psychische Erkrankung im Vordergrund besteht,
- mit besonders herausfordernden Verhaltensweisen (z. B. wiederholt auftretende Impulskontrollverluste, Demenz), die trotz zusätzlicher Einzelleistungen im Sinne § 21 Abs. 7 LRV nicht gemeinschaftsfähig sind bzw. ein Verhalten entwickeln, welches von der Gemeinschaft nicht getragen werden kann,
- Personen, die einer geschlossenen Unterbringung bedürfen,
- Personen, die die Leistungen der besonderen Wohnform nicht mehr benötigen.
- Personen, die einer Nachtwache bedürfen.

---

<sup>1</sup> Teilhabe- und Gesamtplanverfahren Schleswig-Holstein Individuelle Planung

- (2) Die Zugehörigkeit zum Personenkreis stellt der nach § 98 SGB XII zuständige Leistungsträger im Rahmen seiner Teilhabe-/Gesamtplanung, ggf. nach Anhörung von weiteren Sachverständigen, soweit dies nach den Besonderheiten des Einzelfalls geboten ist (vgl. §24 EGH-VO), fest.
- (3) Der Leistungserbringer ist gem. § 123 Abs. 4 SGB IX verpflichtet im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes, Leistungsberechtigte aufzunehmen und Leistungen der Eingliederungshilfe unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplanes nach § 121 SGB IX zu erbringen. Die Verpflichtung zur Leistungserbringung besteht auch in den Fällen des § 116 Absatz 2 SGB IX.
- (4) Diese Vereinbarung wird gem. § 123 Abs. 1 SGB IX durch den für den Ort der Leistungserbringung zuständigen Träger der Eingliederungshilfe mit dem Leistungserbringer geschlossen und ist für alle übrigen Träger der Eingliederungshilfe bindend.

#### § 4

#### Methoden und Inhalte der Leistungen

##### (1) Inklusive Ansätze und Methoden der Leistungserbringung

Die Lebens- und Arbeitsgemeinschaft arbeitet methodisch auf der Grundlage des anthroposophischen Menschenbildes. Danach benötigt die Individualität eines jeden Menschen die Möglichkeit der ganz persönlichen Teilhabe und das wertschätzende Erlebnis der Begegnung mit anderen Menschen, um sich entwickeln und sich zum Ausdruck bringen zu können. Der methodische Ansatz der Lebens- und Arbeitsgemeinschaft ist ein doppelter:

a) Es wird ein strukturierter und sinnvoller Lebenszusammenhang, die Hofgemeinschaft und ihr Umfeld gepflegt, der dem Menschen mit und ohne Beeinträchtigung die Möglichkeit gibt, mitzuwirken und sich zum Ausdruck zu bringen.

Um den gemeinsamen Zusammenhang so gestalten und pflegen zu können, bedarf es bei vielen der mitlebenden und mitarbeitenden Menschen ohne Beeinträchtigungen einer Doppelqualifikation (Fachkraft/grundständige Berufe s.u. Qualität der Leistung), um den besonderen Belangen der Menschen mit Beeinträchtigung in dieser Weise gerecht werden zu können.

b) Des Weiteren wird der jeweilige Mensch mit Beeinträchtigungen im Tagesgeschehen individuell im Rahmen des Gruppenkontextes unterstützt.

Es erfolgt eine wertschätzende Wahrnehmung der Entwicklung und der Beiträge der Leistungsberechtigten im Hofgeschehen insbesondere durch:

- tagesstrukturierende Maßnahmen
  - überwiegend gemeinschaftlich eingenommene Mahlzeiten
  - gemeinschaftliche Tagesplanung und Planung individueller Leistungen
  - sinnstiftende Beschäftigung im Tagesgeschehen
  - Orientierung am Jahreszeitenrhythmus durch z.B. das Einbinden in den landwirtschaftlichen Ablauf
  - Förderung der selbständigen Durchführung z.B. in der Morgen- und Abendroutine
- eine gemeinschaftlich geprägte Sozialstruktur
- Fördern des selbständigen Planens der Freizeitgestaltung
- Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben

- gemeinsame kulturelle Aktivitäten, Jahresfeste, Tages-, Wochen- und Jahresstruktur, täglich regelmäßige Gruppengespräche, regelmäßige Hofgespräche sowie Jahresgespräche, regelmäßige Bewohnerforen (an Themen und Interessen orientiert).

## (2) Inhalte der Leistungen

Die Leistungen bestehen aus den Leistungen des Zeitkorridors sowie individuellen Einzelleistungen nach § 21 Abs. 7 LRV. Bei den Leistungen handelt es sich um Assistenzleistungen nach § 78 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 SGB IX:

- die vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung der Leistungsberechtigten und bzw. oder*
- die Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung.*

Darüber hinaus können Assistenzleistungen für vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung der Leistungsberechtigten auch dann durch eine qualifizierte Assistenzkraft erbracht werden, wenn für die zu übernehmenden Handlungen eine Fachkraft erforderlich ist, § 5 Abs. 2 Nr. 1 LRV SGB IX SH.

## (3) Leistungen des Zeitkorridors:

In den folgenden Lebensbereichen können diese Assistenzleistungen integriert in das Hofleben erbracht werden:

Die Verhandlungsparteien sind sich darüber einig, dass die Zuordnungen in den einzelnen Lebensbereichen nicht statisch sind, sondern auch in anderen Lebensbereichen erbracht werden können. Die Darstellung der vorstehenden Inhalte ist im Detail keine abschließende Aufzählung möglicher personenabhängiger Leistungen.

### **Mögliche Leistungen im Bereich Lernen und Wissensanwendung**

- Befähigung und Unterstützung beim eigenständigen Lösen von Problemen und Treffen von Entscheidungen (hilfreiche Strategien entwickeln).
- Unterstützung beim Erlernen und Anwenden von Regeln und Handlungen zur Verbesserung der Alltagsfähigkeit.

### **Mögliche Leistungen im Bereich allgemeine Aufgaben und Anforderungen**

- Unterstützung beim Bewältigen von Einzel- und Mehrfachaufgaben. Förderung des eigenständigen Arbeitens.
- Unterstützung und Befähigung tägliche eigene Routinen durchzuführen – zu planen, zu handhaben und zu bewältigen (z.B. Tagesablauf, Tagesstrukturierung).
- Unterstützung im Umgang mit Stress und anderen Überforderungen.
- Unterstützung beim Anwenden von Regeln und Handlungen zur Verbesserung der Alltagsfähigkeit
- Unterstützung beim Einüben von Fertigkeiten wie Pünktlichkeit, Ausdauer u.a.
- Unterstützung bei der Anwendung von eigenen Fähigkeiten und Fertigkeiten d.h. z.B. Aktivitäten erarbeiten für den eigenen Tagesablauf.

### **Mögliche Leistungen im Bereich Kommunikation**

- Unterstützung bei der Kommunikation mit Anderen einschließlich der Klärung von Konflikten und Missverständnissen.

### **Mögliche Leistungen im Bereich Mobilität**

- Unterstützung und Förderung bei der Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs und anderer Transportmittel (Fahrrad).

### **Mögliche Leistungen im Bereich Selbstversorgung**

- Unterstützung und Förderung eines angemessenen, gesundheitsbewussten Umgangs mit dem eigenen Körper, inkl. dem Versorgen, Waschen und dem wettergerechten An- und Auskleiden.
- Unterstützung und Befähigung, beim Erlernen und umsetzen von Fähigkeiten, die in der Alltagsbewältigung notwendig sind.
- Unterstützung in alltagspraktischen Bereichen wie z.B. gesunde Ernährung, Körperhygiene.
- Gespräche über Gesundheit / Krankheit mit dem Ziel der eigenständigen Auseinandersetzung und einer realistischen Krankheitseinschätzung.
- Unterstützung bei dem Erkennen und Verstehen des eigenen Wohlbefindens und von gesundheitsfördernden und gesundheitsschädlichen Faktoren. Hilfestellungen und Befähigung zur Umsetzung von i. d. R. ärztlich angeordneten Maßnahmen zur Verhinderung und / oder Linderung einer Erkrankung.
- Mithilfe beim Erarbeiten und Überprüfen von ärztlichen verordneten Leistungen und ihrer Wirksamkeit.
- Unterstützung beim Erlernen, Verstehen und Anwenden von gesundheitsförderndem Verhalten.
- Unterstützung und Befähigung zu grundpflegerischen Tätigkeiten (die Übernahme von grundpflegerischen Tätigkeiten ist nur als vorübergehende Leistung zu verstehen).
- Bei Bedarf werden im Rahmen der Zusammenarbeit mit Haus-, Fachärzten und Therapeuten Fahrten und Begleitedienste zu Arzt-, Facharzt- und Therapeutenbesuchen im Rahmen der personellen und sächlichen Ausstattung in einem Umkreis von max. 30 km pro Fahrtstrecke vom jeweiligen Standort erbracht. Zwingend erforderliche Spezial ärztliche Behandlung in einem Umkreis von 50 km

### **Mögliche Leistungen im Bereich Häusliches Leben**

- Anleitung, Motivation und Unterstützung bei der Ausführung von häuslichen und alltäglichen Handlungen und Aufgaben, die im Rahmen der gemeinschaftlichen Haushaltsführung anfallen.
- Unterstützung und Befähigung zur Beschaffung von Wohnraum durch Hinweis auf Informationen/ Wohnraumanzeigen.
- Unterstützung bei der Gestaltung und Ausstattung des eigenen Wohnraumes nach eigenen Wünschen.
- Unterstützung in alltagspraktischen Bereichen, wie z.B. der Planung und Zubereitung von Mahlzeiten, dem Einkaufen, Hilfen bei der Reinigung des Wohnraumes und der Gemeinschaftsräume.
- Assistenz bei der Bereitstellung einer vollwertigen Verpflegung durch die Gemeinschaftsverpflegung.
- Im Rahmen der Assistenz/ Förderung findet eine begleitete Grundreinigung der Zimmer, der sanitären Anlagen sowie der Gemeinschaftsräume statt. Die Leistungsberechtigten werden zur Förderung des Selbsthilfepotentials, soweit wie möglich, zur Reinigung angeleitet.
- Begleitete Pflege der persönlichen Bekleidung und Wäsche des Leistungsberechtigten, soweit maschinenwaschbar. Zusätzliches Anleiten und Befähigen zur eigenen Wäschepflege, zur Förderung des Selbsthilfepotentials im Zusammenhang der Gemeinschaftsversorgung.

### **Mögliche Leistungen im Bereich interpersonelle Interaktionen und Beziehungen**

- Unterstützung und Förderung von sozialen Kontakten, sowie das Aufrechterhalten und Aufbauen eines sozialen Netzwerkes. Individuelle Unterstützung bei der Gestaltung von persönlichen Beziehungen.
- Unterstützung bei der Nutzung von bestehenden Strukturen im Sozialraum, sowie deren Umsetzung.
- Unterstützung bei der Stärkung sozialer Kompetenzen, insbesondere Rücksichtnahme, Respekt, Wärme und Wertschätzung im Rahmen der sozialen Gemeinschaft und persönlichen Beziehung.
- Förderung und Erhalt der Kontakt- und Beziehungsfähigkeit.

### **Mögliche Leistungen im Bereich Bedeutende Lebensbereiche**

- Unterstützung bei der Entwicklung persönlicher Ziele und ihrer Umsetzung (im Rahmen der persönlichen Lebensplanung)
- Begleitung und Unterstützung bei der Entwicklung von Zukunftsaussichten, wie z.B. selbstständiges Wohnen, Ausbildung, Praktika und Arbeitsplatzsuche.
- Unterstützung beim Erlernen und Einüben von Fertigkeiten, Fähigkeiten und Wissen wie z.B. Pünktlichkeit, Ausdauer
- Beratung und Unterstützung bei der Durchführung von wirtschaftlichen Transaktionen, wie z.B. das Bezahlen der Einkäufe und Einteilen des vorhandenen Geldes sowie Führung eines Bankkontos.
- Unterstützung im Umgang mit Institutionen, Behörden und rechtlichen Betreuern, ggfls. unter Hinzuziehung von Fachdiensten (z.B. Vorbereitung der Teilhabe- und Gesamtplanung mit dem Leistungsträger)

### **Mögliche Leistungen gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben**

- Unterstützung und Befähigung zur Teilnahme am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben (Gemeinschaftsleben) sowie Anregung und Förderung von Kontakten zu Dritten.
- Unterstützung und Befähigung zur Teilnahme an Erholung und Freizeit in Verbindung mit der Hofgemeinschaft im Rahmen der Tagesstruktur sowie Unterstützung bei der Planung bei eigenen Erholungs- und Freizeitaktivitäten.
- Unterstützung und Befähigung zur Teilnahme an Religion und Spiritualität.
- Unterstützung bei der Wahrnehmung der Menschenrechte.
- Unterstützung bei der Teilnahme am politischen Leben.
- Unterstützung bei der Wahrnehmung der Rechte als Staatsbürger.
- Beteiligung an der Gestaltung des Lebens in der Gemeinschaft z.B. in Form des Bewohnerbeirates, Teilnahme am Hofgespräch, weiteren Planungsgesprächen (Feste, Freizeitaktivitäten).
- Gespräche, Telefonate und Schriftverkehr mittelbar für den Leistungsberechtigten bzw. personenübergreifend unter Berücksichtigung des Datenschutzes im Beisein der leistungsberechtigten Person oder auf ausdrücklichen Wunsch stellvertretend.

Einfachste behandlungspflegerische Maßnahmen im Sinne der Rechtsprechung des BSG werden durch die Leistungserbringerin nur wahrgenommen, soweit eine ärztliche Anordnung (die ärztliche Diagnose liegt beim Arzt und auch die Delegation der Durchführung) vorliegt und der Arzt bescheinigt, dass die Leistungen durch pädagogische Fachkräfte wahrgenommen werden dürfen. Darüberhinausgehende Leistungen sind nicht Inhalt dieser Vereinbarung.

#### **(4) Zeitbasierte individuelle Einzelleistungen im Sinne des § 21 Abs. 7 LRV-SH**

Zusätzlich zu den Leistungen des Zeitkorridors können auf Basis der Gesamtplanung geplante Assistenzleistungen als Einzelleistungen gewährt werden, z.B.

- bei vorübergehendem erheblichen Bedarf an grundpflegerischer Versorgung der nahezu komplett von der Pflegeperson übernommen werden muss
- bei herausfordernden Verhaltensweisen im Gemeinschaftsleben, die aufgrund ihrer Art und Schwere eine zusätzliche Assistenz erfordern und in der Regel dazu führen würde, dass die Leistungserbringungspflicht des Leistungserbringers erlischt
- für die individuelle Teilnahme und individuelle und aktive Mitwirkung an inklusiven Veranstaltungen/Maßnahmen im Rahmen der sozialen Teilhabe auf dem Hof die nicht zum Leistungsangebot des Leistungserbringer gemäß dem Zeitkorridor gehören.

Der Umfang (Zeitraum und Stunden/Woche) der zusätzlichen Einzelleistungen in Stunden wird im Rahmen der Teilhabe-/Gesamtplanung festgestellt.

## § 5

### **Umfang der Leistungen Ausgestaltung eines Zeitkorridors/ von Zeitkorridoren**

- (1) Die gegenüber den Leistungsberechtigten zu erbringenden Leistungen richten sich unter Berücksichtigung des Gesamtplans maßgeblich nach dem Hofgeschehen, soweit es sich nicht um Einzelleistungen nach § 21 Abs. 7 LRV -SH (§ 3) handelt.
- (2) Die Unterstützungs- und Assistenzleistungen der sozialrechtlichen Bereiche Wohnen, Tagesstruktur und Arbeit decken im Hofgeschehen täglich eine Zeit von 6.30 bis 22.00 Uhr ab. Die sichernde Wirkung einer Nachtbereitschaft von 21.45 bis 6.45 Uhr (inkl. Übergabezeiten) wird strukturell durch das Zusammenleben von Menschen mit und ohne Unterstützungsbedarf gewährleistet. Die tagesstrukturierenden Leistungen umfassen wöchentlich einen Umfang von mindestens 35 Std. Der Leistungserbringer erbringt ca. 10 % an Übernahme-/Begleitassistenz, die von Fachkräften erbracht wird.
- (3) Die Lebens- und Arbeitsgemeinschaft wird die vereinbarten Leistungen unter Beachtung des Gesamtplans entsprechend der vereinbarten personellen und sächlichen Struktur (siehe Struktur- und Prozessqualität) erbringen. Darüberhinausgehende Leistungen sind nicht geschuldet.
- (4) Es werden keine Leistungen im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung nach anderen Sozialgesetzbüchern (z.B. SGB II, III, V, VI, XI usw.), insbesondere keine Leistungen der medizinischen Behandlungspflege sowie ärztliche verordnungsfähige Leistungen gemäß §§ 92, 37 Abs. 1, 37 Abs. 2 SGB V erbracht.
- (5) Erforderliche andere Sozialleistungen für die Leistungsberechtigten können durch Dritte in der Lebens- und Arbeitsgemeinschaft mit Zustimmung der Leistungserbringerin erbracht werden.

## § 6

### **Wirksamkeit (der Leistung)**

- (1) Die Wirksamkeit der vom Leistungserbringer nach einer Vereinbarung nach §§ 123 ff. SGB IX erbrachten Leistungen ist als ein kausaler und prozesshafter Zusammenhang zwischen den eingesetzten Mitteln und zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Zielen im Interesse einer bedarfsdeckenden Leistungserbringung zu verstehen. Dabei handelt es sich bei den Leistungen der Eingliederungshilfe nicht um eine linear-kausale Verursachung, bei der die Leistungsberechtigten bloße Objekte des Leistungserbringers sind, sondern um interaktive

Prozesse zwischen allen an der Leistungsplanung und -erbringung Beteiligten, die den Leistungsberechtigten ermöglichen eine individuelle Lebensführung und soziale Teilhabe an der Gemeinschaft zu haben. Die Leistungsberechtigten sind in letzter Konsequenz aufgrund ihrer Autonomie entscheidend für den Erfolg der Leistungen. Die Wirksamkeit ist integraler Bestandteil der Qualitätssicherung. Der Prozess zur Wirksamkeit wird über die Qualitätssicherung definiert und reflektiert. Die Umsetzungen der vereinbarten Prozesse und Qualitätsstandards sind zu dokumentieren.

- (2) Bewertungen im Sinne einer Betrachtung eines kausalen Zusammenhangs auf individueller Ebene des Leistungsberechtigten sind nicht Bestandteil der Wirksamkeit und finden nicht statt. Sie sind nach § 121 SGB IX allein in der Gesamtplanung verortet.
- (3) Die Leistungen, vereinbarten Ziele, Strukturen und Prozesse des Leistungserbringers sind hinsichtlich ihrer Wirksamkeit dahingehend zu beurteilen, ob sie das Ziel einer individuellen Lebensführung der Leistungsberechtigten gefördert haben.
- (4) Die Wirksamkeit der Leistungen wird anhand der nachstehenden Wirksamkeitsindikatoren und Kontextfaktoren beurteilt. Kontextfaktoren sind dabei Einflussvariablen die sich auf die Wirksamkeit der Leistungen auswirken aber nicht in der Verantwortung des Leistungserbringers liegen.  
Der Prozess der Wirksamkeit einschließlich der aggregierten Bewertung bezieht sich auf die zwischen den Vereinbarungspartnern in einer Leistungsvereinbarung näher beschriebenen Ziele und Inhalte sowie den nach fachlichen Erkenntnissen der Eingliederungshilfe gemeinsam hierzu abgeleiteten Indikatoren, und deren regelmäßiger Reflektion.
- (5) Unter dem Gesichtspunkt der Plausibilisierung, ob die Leistungen der Eingliederungshilfe eine individuelle Lebensführung der Leistungsberechtigten im Sinne des § 90 SGB IX gefördert haben, sind folgende Wirksamkeitsindikatoren zur Ermittlung des Grades der Erreichung dieses Ziels maßgebend, soweit sie Bestandteil der Gesamtplanung waren:
  - Personen, die das Angebot als unterstützend erleben
  - Personen, die ihre Meinung vertreten können
  - Personen, die mit dem Angebot zufrieden sind
  - Personen, die die Angebote nutzen, auch außerhalb des Lebensortes für sie bedeutsame Beziehungen zu anderen Menschen zu pflegen (Familienangehörige, Partnerschaften, Freundschaften, Bezugs- und Vertrauenspersonen usw.)
  - Personen, die die Wahlmöglichkeiten bzgl. der Angebote auch außerhalb des Lebensortes (Wohnen, Arbeit, Bildung, Ernährung, Gesundheit, Kultur und Freizeit, Begleitung durch Bezugspersonen etc.) nutzen
  - Personen, die bzgl. der Angebote ihre Rechte und Pflichten kennen
  - Personen, die durch die Angebote ihre individuellen Interessen verfolgen können (Kultur, Kunst, Bildung, Religion, Spiritualität usw.)
  - Personen, die sich in ihrer biografischen Lebenssituation und ihrem Unterstützungsbedarf wahrgenommen und verstanden fühlen
  - Personen, die sich an ihrem Lebensort zuhause fühlen
- (6) Der Reflexionsprozess der Wirksamkeit der Leistungen erfolgt anhand eines mit dem Hofbeirat abgestimmten Erhebungsbogens wie folgt:
  - a. Gespräche mit den Leistungsberechtigten,
    - Auseinandersetzung und Überprüfung der in einer Leistungsvereinbarung vereinbarten Ziele unter Betrachtung der vorliegenden Gesamtpläne

- Analyse von Veränderungen
  - Korrektur von Maßnahmen, Änderungen von Schwerpunkten
- b. Befragung der Leistungsberechtigten, Angehörigen und Mitarbeitenden
- Anonymisierte Befragungen der Leistungsberechtigten nach einem gemeinsam mit den Hofbeiratsmitgliedern abgestimmten Erhebungsbogen und Verfahren
  - Auswertung und Analyse der Befragungsergebnisse und falls notwendig die Entwicklung von Handlungsoptionen unter Berücksichtigung der Kontextfaktoren
  - Erarbeitung von evtl. notwendigen Veränderungsoptionen
- c. Reflektion und Bewertung mit dem zuständigen Leistungsträger

Austausch und Erörterung über die Inhalte aus a. und b. sowie zum internen Reflexionsergebnis eines Leistungserbringers. Soweit sich dabei zeigt, dass die gemeinsam als wirksam angenommenen und vereinbarten Leistungen nicht die Wirkung im Einzelfall zur Förderung einer individuellen Lebensführung im Sinne des § 90 Abs. 1 SGB IX zeigen, sind die Ursachen hierfür im Rahmen einer gemeinsamen (Leistungsberechtigte, Leistungsträger, Leistungserbringer, Leistungsumfeld) Wirkungs- und Wirksamkeitsevaluation zu erforschen (§ 12 Satz 1 LRV).

- (7) Für die Laufzeit dieser Vereinbarung liegt bei Nichterreichung der vereinbarten Wirksamkeitsziele keine vertragliche Pflichtverletzung im Sinne des § 129 SGB IX vor.

#### **§ 7**

#### **Flächenaufteilung bei Leistungen in besonderen Wohnformen**

- (1) Die Flächenaufteilung wird wie folgt vorgenommen:
- |                                                                          |                 |
|--------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| Flächenanteil für Leistungen nach Kapitel 6 SGB IX                       | 20 von Hundert  |
| Flächenanteil für Wohnraum im Sinne des § 42 a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII | 80 von Hundert. |
- Die Aufteilung der Flächen ist der Anlage 1 zu entnehmen.
- (2) Die bisherige Inventarpauschale je leistungsberechtigter Person aus der Überleitungsvereinbarung vom 14.08.2019 wird im Verhältnis der Flächenaufteilung nach Abs. 1 bei der Kalkulation der Leistungspauschale berücksichtigt.
- (3) Die Flächenaufteilung gilt als Übergang bis zum 31.12.2022, da es sich um eine Arbeits- und Lebensgemeinschaft handelt und im Rahmen der Transformation eine anderweitige Flächenaufteilung nach den verschiedenen Leistungsbereichen (Wohnen, Arbeit, Beschäftigung) nicht möglich ist.

#### **§ 8**

#### **Vereinbarung für Aufwendungen nach § 113 Abs. 5 SGB IX**

Entfällt

## § 9

### Leistungspauschale(n)

Die Leistungspauschale beträgt und setzt sich wie folgt zusammen:

**Fachleistungsanteil: 83,92€/tägl.**

**Platzfreihaltgeld: 83,92 €/tägl.**

**nachrichtlich enthaltener Investitionsbetrag: 2,58 €/tägl.**

## § 10

### Ausschluss der Schiedsfähigkeit

Aufgrund der Transformation der bisher vereinbarten Leistungen der Eingliederungshilfe wird für diese Vereinbarung einvernehmlich auf die Anrufung der Schiedsstelle nach § 126 Abs. 2 SGB IX verzichtet. Dies gilt nicht für § 129 Abs. 1 S. 3 SGB IX und auch nicht für die noch zu verhandelnde individuelle Leistungs- und Vergütungsvereinbarung.

## § 11

### Datenschutz

Im Kontext der vertraglichen Ausgestaltung und Umsetzung des SGB IX ist eine Datenverarbeitung zulässig, wenn diese zur Erfüllung des Vertrages nach §§ 123 ff. SGB IX oder für die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Antrag einer natürlichen oder juristischen Person erfolgen, erforderlich ist. Hiervon sind die Verarbeitungen zur Erfüllung vertraglich begründeter Haupt- und Nebenpflichten erfasst. In der weitergehenden Beurteilung sind die konkreten datenschutzrechtlichen Bestimmungen der DSGVO und der entsprechenden bundes- und landesrechtlichen Regelungen sowie Regelungen im Sinne des Artikel 91 DSGVO einschlägig.

## § 12

### Inkrafttreten, Vereinbarungszeitraum

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Dieser Vertrag endet am 31.12.2022.
- (3) Nach übereinstimmender Willenserklärung der Vertragsparteien kann die Laufzeit längstens um weitere 12 Monate verlängert werden. Dies bedarf einer entsprechenden Aufforderung durch einen Vertragspartner bis zum 30.11.2022 und einer ergänzenden schriftlichen Vereinbarung über die Verlängerung. Diese ist bis zum 31.12.2022 zu schließen.

- (4) Kommt vor Ablauf des Vereinbarungszeitraums des Vertrages eine Vereinbarung nach § 125 SGB IX bzw. § 134 SGB IX zustande, wird die Transformationsvereinbarung ab dem Geltungszeitpunkt der Vereinbarung gegenstandslos.

### § 13

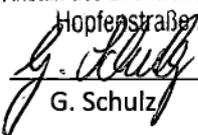
#### Salvatorische Klausel

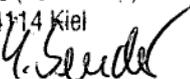
Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die nichtige und unwirksame Bestimmung wird durch eine dem Willen der Vertragsparteien am nächsten kommende, wirksame Bestimmung ersetzt.

Kiel, 10. JUNI 2022

Koordinierungsstelle soziale Hilfen  
der schleswig-holsteinischen Kreise  
~~Koordinierungsstelle soziale Hilfen  
der schleswig-holsteinischen Kreise~~  
Anstalt des öffentlichen Rechts (KOSQz AG)

Hopfenstraße 2d · 24114 Kiel

  
G. Schulz

  
Y. Sender

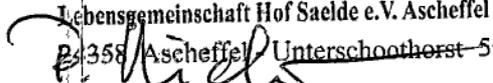
Ascheffel, 3.6.2022

Sozialtherapeutische Lebens- und Werk-  
gemeinschaft e.V. – Hof Saelde



Lebensgemeinschaft Hof Saelde e.V. Ascheffel

B. 358 Ascheffel Unterschöthorst 5

  
Dr. Peter Richert